

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 188. Sitzung am 7. Mai 2015 in Düsseldorf

Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

- Angesichts der weiter steigenden Asylbewerberzahlen von 300.000 (NRW 60.000) auf nunmehr 450.000 (NRW 90.000) müssen die Anstrengungen bei Land und Bund deutlich verstärkt werden.
- Das Land muss die Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes von 10.000 auf 20.000 verdoppeln. Nur so ist gewährleistet, dass Flüchtlinge nicht einfach zu den Kommunen durchgereicht, sondern vorher registriert und medizinisch wie psychologisch betreut werden. Wir müssen dazu kommen, dass Flüchtlinge nicht schon nach wenigen Tagen in Landeseinrichtungen den Kommunen zugewiesen werden.
- Selbst nach der Erhöhung der Pauschale ist diese bei weitem nicht kostendeckend. Die Geschäftsstelle hatte bisher einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad hinsichtlich des dem Flüchtlingsaufnahmegesetz unterfallenden Personenkreises von 50 % ermittelt. Steigert sich jetzt die Pauschale um 28%, ergibt dies einen Kostendeckungsgrad von 64 %. Andere Bundesländer erstatten derartige Kosten zu 100 %.
- Außerdem sind die Kosten für die Gruppe der sog. Geduldeten zu übernehmen. Rechnet man die Kosten für diesen Personenkreis, für den Kommunen keine Leistungen nach dem FlüAG erhalten, auf die Pauschale um, beträgt der Kostendeckungsgrad lediglich 15 %. Die Unterbringung und Versorgung ist eine staatliche Aufgabe, die nicht dem Sozialhilfeträger obliegt.
- Speziell bei den überbordenden Krankheitskosten sind wirkliche Hilfen erforderlich. Die Härtefalllösung des Landes, nur Kosten über 70.000 € zu erstatten, reicht nicht aus. Krankheitskosten machen teilweise knapp 40 % der Pauschale aus. Deshalb wird weiterhin eine Regelung entsprechend derjenigen im Bundesland Hessen gefordert, wonach das Land bei Kosten von mehr als 10.226 € pro Person und Jahr die Kosten trägt. Die derzeitig zur Verfügung stehenden 3 Mio. € sind entsprechend den tatsächlich ermittelten Krankheitskosten aufzustocken.
- Schließlich sollte das Land ein „Bau- und Umbauprogramm Unterbringung“ für Neu- und Bestandsimmobilien auflegen.
- Die derzeitigen Hilfen von Bund und Ländern in Höhe von jeweils 500 Mio. € 2015 und 2016 reichen angesichts der steigenden Flüchtlingszahlen nicht aus. Die Hilfen müssen substantiell und dauerhaft aufgestockt werden.
- Der Bund muss sein Personal aufstocken, um den Berg von knapp 200.000 unerledigten Asylanträgen abzarbeiten. Asylverfahren, die gegenwärtig durchschnittlich 7 Monate dauern, müssen beschleunigt werden. Flüchtlinge aus sicheren Drittstaaten müssen zudem schnell in ihre Heimat zurückgeführt werden. Das gilt auch für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber.
- Weiterhin kann der Bund Länder und Gemeinden entlasten, indem er leerstehende Gebäude für die Unterbringung öffnet.
- Das Präsidium hält das Heranführen von Asylbewerberkindern über Spielgruppen und Tageseinrichtungen und Tagespflege für eine jugendpolitisch wichtige Aufgabe. Das Präsidium begrüßt daher das Projekt des Landes NRW zur Bildung von Spielgruppen in Tageseinrichtungen in Höhe von 6 Mio. € im Jahr 2015. Hiermit sind allerdings nicht die zusätzlichen Kosten, die den Kommunen durch die Aufnahme der Asylbewerberkinder in das Regelbetreuungssystem entstehen, abgedeckt. Eine nachhaltige Unterstützung durch Bund und Land NRW ist dringend geboten.
- Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge müssen gleichmäßiger als bisher verteilt werden und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten einschl. der Personalaufwendungen müssen von Bund und Land getragen werden.

- Alle Flüchtlingskinder sind schulpflichtig. Die meisten dieser Kinder sind jedoch aufgrund ihrer Traumatisierung und aufgrund ihrer fehlenden Sprachkenntnisse nicht in der Lage, dem Schulunterricht zu folgen. Die bisher vom Land bereitgestellten 325 Stellen reichen als Hilfestellung nicht aus. Es fehlt ferner auch noch Räumlichkeit für die Einrichtung von Auffang- und Vorbereitungsklassen. Weitere Hilfen seitens des Landes sind dringend erforderlich.

Konnexität der Inklusion im Schulbereich

Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass die Umsetzung der Ergebnisse der Kostenerhebungen durch entsprechende gesetzliche Regelungen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt. Sollte die Umsetzung der Ergebnisse des ersten Revisionstermins zum 01.06.2015 nicht rechtzeitig bis zum Ende der Klagefrist in Bezug auf das 9. Schulrechtsänderungsgesetz möglich sein, werden die kommunalen Spitzenverbände ihren Mitgliedskörperschaften empfehlen, durch auszuwählende Beschwerdeführer fristwährend Kommunalverfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof einzulegen und dort einvernehmlich mit dem Land eine Ruhendstellung des Verfahrens anzuregen. Etwaige Kosten sollten solidarisch durch alle Mitgliedskommunen getragen werden.

Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen durch den Bund

1. Das Präsidium begrüßt die Auflage eines Investitionsprogramms zur Stärkung der kommunalen Investitionsfähigkeit durch den Bund. Es ist der Auffassung, dass angesichts der sehr unterschiedlichen finanziellen Situationen der Kommunen in den einzelnen Bundesländern der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Schlüssel für die Verteilung der Mittel auf die Länder (Einwohnerzahl, Kassenkreditstände und Zahl der SGBII-Empfänger zu jeweils einem Drittel) sachgerecht ist. Auch bereits geplante Investitionsmaßnahmen oder nicht begonnene Bauabschnitte müssen - anders als beim Konjunkturpaket II - als förderfähige Maßnahmen gelten.
2. Das Präsidium ist der Auffassung, dass auf der Ebene der einzelnen Länder für die Weiterleitung der Mittel an die Kommunen besser ausdifferenzierte statistische Grundlagen zur Verfügung stehen und nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene zügig eine Entscheidung über sachgerechte Kriterien auf Landesebene folgen muss. Dabei müssen die Finanzschwäche, aber auch die Investitionsbedarfe der Kommunen Berücksichtigung finden. Wegen der schwierigen Finanzsituation fast aller Städte und Gemeinden im Lande ist es aber weder geboten noch angemessen, die Mittelverteilung auf wenige Empfänger (etwa auf Stärkungspaktkommunen) zu beschränken.
3. Das Präsidium spricht sich dafür aus, dass die Mittel an die begünstigten Kommunen möglichst als pauschale Zuweisungen und nicht im Wege von ressortbezogenen Förderprogrammen gezahlt werden. Außerdem ist ein unbürokratisches und hinsichtlich etwaig zu erbringender Verwendungsnachweise verwaltungsarmes Verfahren zu wählen.

Sperrklausel bei Kommunalwahlen

Das Präsidium sieht in der gestiegenen Zahl von Kleinstparteien, Protestgruppen und Einzelvertretern in den Räten seit der Aufhebung der Sperrklausel im Jahr 1999 eine besorgniserregende Entwicklung. Nur durch Wiedereinführung einer Sperrklausel kann einer weiteren Zersplitterung der Räte vorgebeugt und die Bildung klarer Mehrheiten realisiert werden, wie dies zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Räte dringend erforderlich ist.

Das Präsidium befürwortet die Aufnahme einer moderaten Sperrklausel von drei Prozent in die Verfassung des Landes NRW.

Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz

Das Präsidium stellt fest, dass die gemeinsam vorgetragene Anregung der kommunalen Spitzenverbände und der Feuerwehrorganisationen weitestgehend in den Regierungsentwurf des Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes aufgenommen wurden. Das Präsidium begrüßt insofern die vorgesehene Novellierung.

Ergänzungsbedarf besteht aus Sicht des Präsidiums bezüglich der Kostenersatzregelung in § 52 BHKG-E. In den Ausnahmekatalog des § 52 Abs. 2 sind sowohl die Kosten der Entsorgung für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlös- und Sondereinsatzmittel (Ziff. 2) einzubeziehen als auch „sonstige Hilfeleistungen“.

Landesentwicklungsplan

Das Präsidium fordert die Landesplanungsbehörde auf, den Entwurf des Landesentwicklungsplans auf der Grundlage der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft kommunaler Spitzenverbände unter Berücksichtigung der Grundsätze der Überörtlichkeit, der Überfachlichkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überarbeiten und für den erwarteten Änderungsentwurf ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen. Hierfür ist eine angemessene Beteiligungsfrist von mindestens vier Monaten einzuräumen, um den kommunalen Gremien ausreichend Zeit zur Beratung zu geben.

10.1.2 Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans ist für Wirtschaft und Kommunen in NRW von entscheidender Bedeutung. Daher sollten in den Hauptthemenbereichen des Landesentwicklungsplans auch Ausführungen zu den aktuellen und zukünftigen raumbezogenen Belangen der Wirtschaft enthalten sein. Insofern fordert das Präsidium die Landesregierung auf, den gemeinsamen Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände und der Wirtschaftskammern für ein eigenes Kapitel zur „Nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung“ bei den Beratungen des Entwurfs zu berücksichtigen.

Landesnetzwerk Verkehrssicherheit und Mobilität

Das Präsidium begrüßt das Angebot des Landes, Kommunen durch das Landesnetzwerk „Verkehrssicherheit und Mobilität“ bei der Entwicklung von Mobilitätskonzepten zu unterstützen. Hierdurch können insbesondere folgende Zielsetzungen und Ansätze verfolgt werden:

- Schaffung einer bewegungsfördernden innerstädtischen Straßen-Infrastruktur,
- Bereitstellung sicherer, barrierearmer und komfortabler Bewegungs- und Aufenthaltsflächen,
- Vernetzung verschiedener Verkehrsträger mit einfachen Übergängen sowie
- Sicherstellung aktueller Informationen für eine individuelle situationsgerechte Verkehrsmittelwahl.

Das Präsidium hält es zur Vermeidung von Doppelstrukturen für zielführend, dass sich das Landesnetzwerk „Verkehrssicherheit und Mobilität“ und die „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e. V.“ mit ihren Schwerpunktsetzungen ergänzen, um den jeweiligen Besonderheiten der Kommunen Rechnung zu tragen.

Fracking

Das Präsidium fordert, dass das geplante Gesetz zur bundeseinheitlichen Regelung der sog. Fracking-Technologie dem Schutz der Gesundheit, der Umwelt und insbesondere des Trinkwassers Priorität vor Fracking-Maßnahmen einräumt.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass den Ländern in einem künftigen § 13 a Abs. 3 WHG insbesondere die Befugnis eingeräumt wird, Gebiete zum Schutz des Wassers festzulegen, in denen keine Fracking-Maßnahmen durchgeführt werden dürfen.